

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 104/13 B

L 1 U 2615/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 U 7706/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2013 durch den Richter
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. April 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig ist deshalb kurz auf Folgendes hinzuweisen: Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll ua verhindern, dass Beteiligte durch die Entscheidung eines Gerichts überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3; BVerfGE 84, 188, 190). Dagegen sind die Gerichte nicht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung oder die für die richterliche Überzeugungsbildung leitenden Gesichtspunkte mit den Beteiligten zu erörtern (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3). Aus dem Vorbringen wird nicht deutlich, dass und aus welchen Gründen die vom Kläger zitierte Aussage in den Ausführungen des Prof. Dr. Dr. Widder nicht verwertbar sein könnte. Dieser hat zwar aufgrund des Verhaltens des Klägers keine neurologisch-psychiatrische Exploration vornehmen können, er hat aber das Verhalten des Klägers geschildert und hieraus Schlussfolgerungen gezogen. Die Äußerung, aus der der Kläger zitiert hat, ist ihm vom LSG auch bekanntgegeben worden.
- 3 Soweit der Kläger rügt, er habe den Sachverständigen nicht ergänzend befragen können, fehlt es schon daran, dass er dem Gericht gegenüber sachdienliche Fragen gestellt oder klärungsbedürftige Punkte in Bezug auf die Expertise des Prof. Dr. Dr. Widder aufgezeigt hätte.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

